



**VERTRAG  
ÜBER DEN BETRIEB UND DEN SUPPORT DES IT-TOOLS  
ZUR RECHERCHE UND IDENTIFIKATION POTENZIELL  
RECHTSWIDRIGER INHALTE IM INTERNET**

zwischen

der **Condat AG**,  
Alt-Moabit 91d, 10559 Berlin,  
nachfolgend der „Anbieter“ genannt,

und

der **Landesanstalt für Medien NRW**,  
Anstalt öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Direktor,  
Dr. Tobias Schmid, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf,  
nachfolgend die „LFM NRW“ genannt,

Der Anbieter und die LFM NRW werden nachfolgend gemeinsam auch die „Parteien“ oder einzeln jeweils „Partei“ genannt.



### Inhaltsverzeichnis

|   |        |
|---|--------|
| Liste der Anlagen                           | 3      |
| Vorbemerkung                                | 4      |
| 1. Vertragsgegenstand; Allgemeine Pflichten | 4      |
| 2. Supportleistungen                        | Error! |
| <b>Bookmark not defined.</b>                |        |
| 3. Betrieb / Hosting des IT-Tools           | Error! |
| <b>Bookmark not defined.</b>                |        |
| 4. Vergütung; Fälligkeit                    | 7      |
| 5. Mangelhafte Leistung                     | 9      |
| 6. Haftung                                  | 9      |
| 7. Nutzungsrechte                           | 10     |
| 8. Schutzrechte Dritter                     | 11     |
| 9. Laufzeit; Kündigung                      | 11     |
| 10. Versicherung                            | 12     |
| 11. Datenschutz                             | 12     |
| 12. Vertraulichkeit                         | 12     |
| 13. Höhere Gewalt                           | 12     |
| 14. Schlussbestimmungen                     | 13     |



**Liste der Anlagen**

- Anlage 1.2 Service Level Agreement
- Anlage 11.2 Vertrag über Auftragsverarbeitung
- Anlage 7.2 Memorandum of Understanding



### **Vorbemerkung**

Die Parteien haben am heutigen Tag einen Vertrag über die Erstellung und Entwicklung sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an einem IT-Tool zur Recherche und Identifikation potenziell rechtswidriger Inhalte im Internet (der „**Entwicklungsvertrag**“) geschlossen.

Die Parteien sind darin übereingekommen, dass der Anbieter – nach der Erstellung und Entwicklung dieses IT-Tools – auch den Betrieb (insbesondere das Hosting) sowie den Support und die Pflege des IT-Tools nach Maßgabe dieses Vertrages übernehmen bzw. durchführen soll. Zudem wird der Anbieter der LFM NRW nach Maßgabe dieses Vertrages auch die Rechte zur Nutzung der bereits bestehenden Software die im Detail im Angebot des Anbieters vom 11.06.2020 beschrieben ist einräumen, um der LFM NRW eine effektive Nutzung des IT-Tools zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die in diesem Vertrag enthaltenen folgenden Feststellungen und Vereinbarungen (insgesamt, einschließlich der Vorbemerkung und der Anlagen der „**Vertrag**“):

## **1. Vertragsgegenstand; Allgemeine Pflichten**

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist
  - 1.1.1. der Betrieb, insbesondere das Hosting, des IT-Tools;
  - 1.1.2. der Support hinsichtlich des IT-Tools;
  - 1.1.3. die Pflege des IT-Tools; sowie
  - 1.1.4. die Übertragung von Rechten zur Nutzung der Software durch die LFM NRW.
- 1.2. Die Leistungen in Bezug auf Hosting, Support und Pflege dienen der Sicherstellung der ständigen Funktionalität und Verfügbarkeit des IT-Tools für die LFM NRW. Weitere Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen und die Service Level ergeben sich aus dem als **Anlage 1.2** beigefügten Service Level Agreement (das „**SLA**“).
- 1.3. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag unter Ausschluss etwaiger allgemeiner Einkaufs-, Verkaufs- oder sonstiger allgemeiner Geschäftsbedingungen beider Parteien geschlossen wird. Dies gilt auch, wenn eine Partei der Anwendbarkeit solcher allgemeiner Geschäftsbedingungen im Einzelfall nicht oder nicht ausdrücklich widerspricht, z. B. wenn auf diese in Bestellungen, Bestellbestätigungen, Lieferdokumenten und/oder Rechnungen Bezug genommen wird.



- 1.4. Der Anbieter wird die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik erfüllen.
- 1.5. Der Anbieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LFM NRW nicht berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen an Subunternehmer zu übertragen. Sollte die Beauftragung eines Subunternehmers notwendig werden, hat der Anbieter der LFM NRW den Namen und die genaue Anschrift des in Betracht kommenden Subunternehmers mitzutellen sowie Auskunft über dessen Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserfüllung und Bonität geben. Eine Pflicht, die gewünschte Genehmigung zu erteilen, besteht nicht. Im Falle einer Einschaltung eines Subunternehmers, haftet der Anbieter für diesen wie für einen Erfüllungsgehilfen; insbesondere bleibt gegenüber der LFM NRW der Anbieter für die Erfüllung dieses Vertrages verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anbieter zu einer Kontrolle und Überwachung des Subunternehmers in der Lage ist. Der Anbieter darf zur Leistungserbringung eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn die LFM NRW dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Anbieters.

## 2. Supportleistungen

- 2.1. Die Supportleistungen des Anbieters umfassen sowohl die schriftliche (auch per Telefax oder E-Mail, insbesondere aber über das Online-Ticket-Systems des Anbieters) als auch telefonische Beratung der LFM NRW bei Problemen sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern.
- 2.2. Die Supportleistungen des Anbieters umfassen folgende Leistungen:
  - 2.2.1. die Überlassung einer Programmversion des IT-Tools, welches kompatibel ist mit der jeweils neuesten Version der Software. Zur Überlassung zählt auch die Installation der jeweiligen neuen Programmversion. Hierbei hat der Anbieter sicherzustellen, dass das IT-Tool weiterhin mindestens die im Entwicklungsvertrag vereinbarten Eigenschaften nach Project Backlog (wie im Entwicklungsvertrag definiert) erfüllt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auf die mit der Überlassung neuer Programmstände verbundenen Konsequenzen für den bestimmungsgemäßen Einsatz des IT-Tools hat der Anbieter vor der Überlassung der neuen Programmstände hinzuweisen. Hierzu zählen auch Änderungen der Nutzbarkeit.



- 2.2.2. die Beseitigung von Störungen des IT-Tools, vorübergehend gegebenenfalls auch durch eine Umgehungslösung.
- 2.3. Soweit möglich, erfolgen die Leistungen des Anbieters insbesondere im Support, zum Zwecke der Beschleunigung über das Online-Ticket-System des Anbieters (wie im SLA geregelt) oder telefonisch. Bei Fehlermeldungen bzw. Beratungswünschen per E-Mail kann auch die Beantwortung per E-Mail erfolgen.
- 2.4. Der Anbieter darf bei Erbringung der Pflegeleistungen nur Produkte oder Werkzeuge einsetzen, die keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere den Interessen der LFM NRW zuwiderlaufende Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt oder Werkzeug keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Pflegeleistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten.
- 2.5. Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Telekommunikationskosten selbst. Der Anbieter ist nicht berechtigt, die Hotline über Mehrwertdienste-, Mobilfunknummern oder Auslandsrufnummern anzubieten.
- 2.6. Der Anbieter dokumentiert die durchgeführten Pflegeleistungen in angemessener Art und Weise, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie der LFM NRW zugänglich. Zur Dokumentation gehört auch die Führung einer Übersicht über alle durch den Anbieter überlassenen und ggf. durch ihn installierten Programmstände.
- 2.7. Im Übrigen wird der Anbieter insbesondere jederzeit sicherstellen, dass das IT-Tool in Verbindung mit der Software von der LFM NRW vollumfänglich und ohne Einschränkungen für die Zwecke dieses Vertrages genutzt werden kann.

### 3. Betrieb / Hosting des IT-Tools

- 3.1. Der Anbieter übernimmt das Hosting des IT-Tools, das heißt, das IT-Tool wird auf Servern des Anbieters (bzw. eines vom Anbieter mit Zustimmung der LFM NRW beauftragten Dienstleisters) installiert (die „Host-Server“). Die Host-Server werden nicht in bestehende Webstrukturen eingebunden, sondern eine eigene IP-Adresse erhalten und damit für Dritte als selbstständige Server erscheinen, auch wenn sie als virtuelle Server bereitgestellt werden; das IT-Tool ist eigenständig mit eigener URL über die vom Anbieter zu erstellende Landingpage erreichbar. Der Standort des Host-Servers muss in Deutschland sein.



- 3.2. Der Anbieter stellt der LFM NRW das IT-Tool am Routerausgang der Host-Server („Übergabepunkt“) zur Nutzung bereit. Das IT-Tool, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom Anbieter bereitgestellt. Technische Anforderungen an das Hosting ergeben sich aus den Spezifikationen des Entwicklungsvertrages bzw. aus dem Angebot des Anbieters vom 11.06.2020 (z. B. Speicherplatz, Server-Verfügbarkeit und Geschwindigkeit, Service).
- 3.3. Der Anbieter schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen der LFM NRW und dem beschriebenen Übergabepunkt. Der LFM NRW wird die Möglichkeit eingeräumt, auf das auf dem Host-Server installierte IT-Tool über eine Internetverbindung zuzugreifen und das IT-Tool zu nutzen. Der Anbieter schuldet eine dem Stand der Technik entsprechende Bandbreite der Verbindung zu dem nächsten Internet-Knoten.
- 3.4. Der Anbieter trägt des Weiteren dafür Sorge, dass die LFM NRW die Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs auf den Host-Server hat. Auf Aufforderung stellt der Anbieter der LFM NRW die nötigen Zugangsinformationen für die technische Infrastruktur zur Verfügung. Der Anbieter stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass ein unerlaubter Zugriff durch Dritte auf den Host-Server ausgeschlossen ist und der Host-Server gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und gegen Störungen (z. B. durch äußere Angriffe bedingt) gesichert ist.
- 3.5. Abweichend von Ziffer 9.1 können die Parteien die Leistungen nach dieser Ziffer **Error! Reference source not found.** nach der Anfangslaufzeit (wie nachstehend definiert) jeweils mit einer Kündigungsfrist von vierzehn (14) Monaten zum Ende des nächsten Vertragsjahres kündigen, so dass die LFM NRW das Hosting des IT-Tools sodann selbst übernehmen oder von einem Dritten durchführen lassen kann; die Anbieter-Anfangslaufzeit nach Ziffer 9.1 gilt auch für die Leistungen nach dieser Ziffer **Error! Reference source not found.** Im Fall einer Kündigung nach dieser Ziffer 3.5 verringert sich die monatlich zu zahlende Vergütung um den auf das Hosting entfallenden Anteil,  
Im Übrigen gelten für den Betrieb des IT-Tools, insbesondere das Hosting, ergänzend die in dem Angebot des Anbieters vom 11.06.2020 enthaltenen Vorgaben.

#### 4. Vergütung; Fälligkeit

- 4.1. Für die nach Maßgabe dieses Vertrages vom Anbieter zu erbringenden Leistungen zahlt die LFM NRW die folgenden monatlichen Vergütungen:



a)

für das Hosting (Ziffer 3); wobei der Anbieter verpflichtet ist, die für das Hosting entstehenden Kosten der LFM NRW nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand/Kosten in Rechnung zu stellen und diesen Rechnungen die entsprechenden Originalbelege/Nachweise beizufügen. Sollten die Kosten geringer sein, als die vorstehend veranschlagten \_\_\_\_\_, wird der Anbieter der LFM NRW auch nur die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen

b)

für die Erbringung der nach Ziffer 2 geschuldeten 2nd-Level-Supportleistungen sowie des Betriebs des IT-Tools durch den Anbieter

c)

für die Einräumung der Rechte zur umfassenden Nutzung der \_\_\_\_\_ Software nach Maßgabe von Ziffer 7 dieses Vertrages.

Sofern zusätzliche Leistungen von Drittanbietern erforderlich werden sollten, die für den Betrieb des IT-Tools notwendig oder zweckmäßig sind, wird der Anbieter dies gegenüber der LFM NRW schriftlich (E-Mail ausreichend) anzeigen und der LFM NRW ein entsprechendes Angebot über diese Leistungen (inklusive der damit einhergehenden Kosten) in Schriftform vorlegen. Die LFM NRW kann dann entscheiden, ob sie den Vertrag mit dem betreffenden Drittanbieter entweder selbst abschließen möchte oder aber ob der Anbieter dies übernehmen soll. In letzterem Fall wird die LFM NRW nach entsprechender Vorlage der Verträge und nach Rechnungsstellung durch den Anbieter diese Kosten übernehmen; Voraussetzung hierfür ist jedoch eine schriftliche Beauftragung des Anbieters durch die LFM NRW.

Eine Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung nach Ziffer 4.14 b) und c) beginnt erst ab dem Folgemonat, nach dem die Abnahme des IT-Tools nach Maßgabe des Entwicklungsvertrages erfolgt. Die Verpflichtung der Zahlung der Vergütung nach Ziffer 4.1 a) beginnt mit der Installation des IT-Tools auf dem Server und der entsprechenden Bereitstellung des IT-Tools über den Server. Mit dieser Vergütung sind sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden





Leistungen (inklusive der Einräumung der Nutzungsrechte) sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten des Anbieters abgedeckt. Die Zahlung der monatlichen Vergütung wird jeweils spätestens zum 15. des betreffenden Folgemonats zur Zahlung fällig.

- 4.2. Der Anbieter hat Rechnungen unmittelbar zum vereinbarten Zeitpunkt in elektronischer Form unter Angabe des Verwendungszwecks zu stellen an:  
Für den Zahlungsverzug der LFM NRW gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.3. Kündigt die LFM NRW die Leistungen über das Hosting (nach Maßgabe von Ziffer 3.5) reduziert sich die monatliche Vergütung entsprechend. Momentan entfällt ein Teilbetrag auf die Hostingleistungen.

## 5. Mangelhafte Leistung

- 5.1. Mängel der Leistungen des Anbieters werden durch den Anbieter innerhalb angemessener Frist nach entsprechender Mitteilung behoben. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt der Anbieter, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 5.2. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann LFM NRW den Mangel selbst beseitigen (bzw. durch einen Dritten beseitigen lassen) und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, das Entgelt herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 5.3. Eine Nacherfüllung gilt insbesondere als fehlgeschlagen, wenn sie vom Anbieter verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn sie aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.
- 5.4. Die im SLA vereinbarten Minderungsrechte der LFM NRW bleiben unberührt.

## 6. Haftung

- 6.1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Anbieter unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.



- 6.2. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Anbieter unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen).
- 6.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist, d. h. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 6.4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 6.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 7. Nutzungsrechte

- 7.1. Der Anbieter räumt der LFM NRW an der Software, auch für alle zukünftigen Nutzungsarten, für die Laufzeit dieses Vertrages räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht übertragbare, einfache Nutzungsrechte ein (nachfolgend „**Nutzungsrecht**“ genannt); wobei das Nutzungsrecht inhaltlich auf die Recherche nach potentiell rechtswidrigen Inhalten im Internet durch die LFM NRW in Verbindung mit dem IT-Tool beschränkt ist. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass das IT-Tool im Zusammenhang mit der Software für die Zwecke dieses Vertrages, nämlich für die (teil-)automatisierte Recherche und Identifikation potenziell rechtswidriger Inhalte im Internet (insgesamt „**Recherche-Tool**“ genannt), während der Laufzeit dieses Vertrages jederzeit effektiv genutzt werden kann.
- 7.2. Der Anbieter verpflichtet sich, im Falle einer Drittlizenzierung des IT-Tools durch die Auftraggeberin an andere Landesmedienanstalten, diesen ebenfalls Rechte zur Nutzung der -Software im unter 7.1 beschriebenen Umfang zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen. Hierüber verständigen sich die Parteien in einem Memorandum of Understanding (Anlage 7.2).
- 7.3. Der Anbieter sichert der LFM NRW den Bestand der eingeräumten Rechte zu. Er sichert des Weiteren zu, dass der vorstehend beschriebenen Nutzungsmöglichkeit keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 7.4. Der Anbieter wird der LFM NRW spätestens mit Installation des Recherche-Tools eine Benutzungsanleitung sowie weitere schriftliche Materialien zum Betrieb und zur Nutzung des Recherche-Tools (insgesamt die „**Dokumentation**“) übergeben. Die Dokumentation ist in deutscher Sprache zu übergeben. Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und



Administration einzusetzenden Personal der LFM NRW ermöglichen, das Recherche-Tool ordnungsgemäß zu nutzen.



## 8. Schutzrechte Dritter

- 8.1. Macht ein Dritter gegenüber der LFM NRW Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der -Software und/oder des Recherche-Tools geltend und wird dessen Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Anbieter unbeschadet etwaiger weiterer Rechte der LFM NRW wie folgt:
- 8.1.1. Der Anbieter kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für die LFM NRW zumutbarer Weise entsprechen, oder
  - 8.1.2. die LFM NRW von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 8.2. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Die LFM NRW wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Anbieter überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Anbieter führen.
- 8.3. Der Anbieter stellt die LFM NRW von jeglichen Aufwendungen und sonstige Kosten und Schäden, einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten, aus oder im Zusammenhang mit einer Geltendmachung der Verletzung von Rechten Dritter sowie der Verteidigung gegen solche Ansprüche frei.

## 9. Laufzeit; Kündigung

- 9.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird zunächst für eine Anfangslaufzeit von [12] Monaten gerechnet ab der Abnahme des IT-Tools unter dem Entwicklungsvertrag geschlossen („Anfangslaufzeit“). Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um zwölf Monate, es sei denn der Vertrag wird von einer Partei mit einer Frist von [zwei (2)] Monaten zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt, wobei der Anbieter erst nach Ablauf eines Zeitraumes von [5] Jahren berechtigt ist, diesen Vertrag zu kündigen („Anbieter-Anfangslaufzeit“). In den ersten sechs (6) Monaten nach Abnahme des IT-Tools ist die LFM NRW zudem berechtigt, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat ordentlich zu kündigen. Für den Fall, dass die LFM NRW berechtigt ist, den Entwicklungsvertrag zu kündigen oder von diesem zurückzutreten, ist die LFM NRW auch zur Kündigung dieses Vertrages mit Wirkung zur Beendigung des Entwicklungsvertrages berechtigt.
- 9.2. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



- 9.3. Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform; die telekommunikative Übermittlung, insbesondere E-Mail genügt der Schriftform nicht.

## 10. Versicherung

- 10.1. Der Anbieter verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages eine in\_Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU abzuschließen und zu erhalten.
- 10.2. Kommt der Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die LFM NRW nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Weitergehende Ansprüche der LFM NRW, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

## 11. Datenschutz

- 11.1. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- 11.2. Weitere Einzelheiten vereinbaren die Parteien in dem als Anlage 11.2 beigefügten Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

## 12. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages und alle im Rahmen dieses Vertrages von der anderen Partei zur Kenntnis gelangten, nicht allgemein bekannten, geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Jede Preisgabe der erhaltenen Informationen an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

## 13. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet der anderen dafür, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag scheitert, weil ein im Folgenden genanntes Ereignis der höheren Gewalt zur Verspätung, Verhinderung oder Beeinträchtigung der Erfüllung führt. Fälle der höheren Gewalt sind insbesondere: Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Zusammenbruch des Betriebes, Krieg, Ausschreitung, Bürgerunruhen, Embargo, Energie- oder Rohstoffmangel, Nichtverfügbarkeit von Elektrizität oder sonstiger Infrastruktur.



## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Anlagen; Rangverhältnis. Sämtliche Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Regelungen in den Anlagen und diesem Vertrag gehen die Regelungen dieses Vertrages den Anlagen vor.
- 14.2. Abtretbarkeit. Eine Abtretung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Anspruchsgegners. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- 14.3. Zurückbehaltungsrecht. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 14.4. Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; die telekommunikative Übermittlung, insbesondere E-Mail genügt der Schriftform nicht. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 14.5. Anwendbares Recht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.6. Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf. Die LFM NRW ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Anbieters zu klagen.
- 14.7. Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nah kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Düsseldorf, 30. Oktober 2020  
Landesanstalt für Medien NRW

Berlin,  
Condat AG

---

Dr. Tobias Schmid

Im Auftrag

---